

41. Bedeutung der sog. cautela Socini für den Erwerb des Pflichttheiles.

VL Civilsenat. Urth. v. 12. Juni 1898 i. S. W. R. (Rl.) w. Chr. S.,  
Fr. S. und A. B. (Wekl.) Rep. VI. 60/93.

I. Landgericht Rottweil.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Eltern des Chr. S. hatten in ihrem gemeinschaftlich errichteten Testamente den gesamten Erbteil desselben zu Gunsten seiner gesetzlichen Erben mit Fideikommiß belegt, dergestalt, daß ihm nur die lebenslängliche Nutznießung des in pflegschaftliche Verwaltung zu nehmenden Erbtheiles zustehen sollte. Für den Fall, daß Chr. S. das Testament anfechte, war er auf den Pflichtteil als Erbe eingesetzt. Nach dem Tode seiner Eltern hatte Chr. S. bei den Teilungsverhand-

lungen das Testament anerkannt und die Erbschaft unbedingt angetreten, sowie ausdrücklich auf Berechnung und Ausschcheidung seines Pflichttheiles verzichtet. W. K., ein Gläubiger des Chr. F., erhob nun auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1879 in Beziehung auf diesen Verzicht Anfechtungsklage. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, und auch die Berufung und die Revision des Klägers wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Zur Begründung der Revision wird geltend gemacht: nach den maßgebenden Rechtsgrundsätzen habe Chr. F. sofort mit dem Erbschaftsantritte den Pflichtteil sine ullo gravamine erworben; in dem Verzicht auf die Ausschcheidung des Pflichttheiles liege deshalb rechtlich nicht die Ablehnung eines möglichen Erwerbes, sondern die Weggabe eines schon erworbenen (veräußerlichen) Rechtes und Vermögensteiles. Diesem Angriffe ist der Erfolg zu versagen. Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung wesentlich mit tatsächlichen Erwägungen, indem es annimmt: die letztwillige Anordnung der Eltern des Chr. F., wonach diesem das Recht zur Verfügung über die Substanz seines mit Fideikommiß belasteten (gesamten) Erbtheiles entzogen, und derselbe auf die lebenslängliche Nutznießung des Erbtheiles, auf die Alimentierung aus dem Erbtheile, beschränkt worden, enthalte in Ansehung des Pflichttheiles nach Sinn und Zweck der Anordnung eine teilweise, auch nach württembergischem Rechte gültige Enterbung des Chr. F. in wohlmeinender Absicht (*exhereditatio bona mente*). Wenn nun Chr. F. die Erbschaft mit der Belastung auf Grund des Testamentes angetreten habe, so habe er hiermit nur den Erwerb des Pflichttheiles ohne die Beschwerde abgelehnt. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dieser Entscheidung, bezw. ihrer näheren Begründung vielleicht ein Übersehen der erwähnten gemeinrechtlichen Grundsätze über den Erwerb des Pflichttheiles als Erbe mituntergelaufen ist. Diefelbe muß jedenfalls im vorliegenden Falle aufrechterhalten werden. Die Eltern des Chr. F. haben ihren sämtlichen diesen belastenden Verfügungen die Socinische Kautel hinzugefügt. Zufolge dieser Kautel ist aber das Rechtsverhältnis dahin aufzufassen, daß der Pflichtteilserbe alternativ als eingeseht erscheint auf den seinen Pflichtteil überschreitenden Erbteil, aber mit der von dem Testator verfügten Beschwerde auch in Ansehung des Pflichttheiles, oder auf

den unbeschränkten und unbeschwerten Pflichtteil, dergestalt, daß der pflichtteilsberechtignte Erbe in der That vor die Wahl gestellt ist, ob er den gesamten Erbteil, so wie er belastet ist, erwerben oder sich mit dem reinen Pflichtteile begnügen will.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 3 § 582; Glück, Kommentar Bd. 7 S. 86 flg.; Franke, Noterbenrecht S. 246 flg. 248; Schulkenstein, Beiträge zum Pflichtteilsrechte S. 253; Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 165.

Indem der Erbe dieses Wahlrecht ausübt, lehnt er also das nicht gewählte Recht ab. Das Berufungsgericht hat nun thatsächlich ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt, daß Chr. S. mit der Antretung der Erbschaft in einem Akte das Wahlrecht dahin ausgeübt habe, daß er unter Ablehnung des Erwerbes des Pflichttheiles die Erbschaft, so beschwert, wie sie ihm hinterlassen ist, erwerben zu wollen erklärt habe.“ . . .